Verein
AHA! *Wege ins Berufsleben*

Geschäftsstelle:	Friedensgasse 59, 4056 Basel
Vorbereitungsjahr PONTE:	Unter Brüglingen 6a, 4052 Basel
Gastronomie ARCA:	Friedensgasse 59, 4056 Basel
Wäscherei ARCA:	Schützengasse 55, 4125 Riehen
Anlaufstelle VIA:	Friedensgasse 59, 4056 Basel

Statuten des Vereins AHA! *Wege ins Berufsleben*

Art. 1: Name und Rechtsform
Der Verein AHA! *Wege ins Berufsleben* (nachfolgend AHA! genannt) ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2: Zweck
Der Verein AHA! setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Arbeitsmarkt arbeiten können. Unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit.

AHA! bietet Menschen mit einer Behinderung Vorbereitungsmassnahmen, berufliche Ausbildungen sowie Beratungsangebote auf verschiedenen Niveaustufen an.

Die Massnahmen können in eigenen Betrieben oder in Kooperationsbetrieben angeboten werden.

Art. 3: Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder werden alle Personen, die den Jahresbeitrag bezahlen und damit ihren Beitritt erklären.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
    a. Austritt
    b. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
    c. Ausschluss
    d. Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person
5. Der Austritt aus dem Verein ist per Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich vor dem 31. Dezember an die Geschäftsleitung gerichtet werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele oder durch Schenkungen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den Jahresbeiträgen befreit.
7. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4: Mittel
Der Verein verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:
a. Mitgliederbeiträge
b. Beiträge von Behörden
c. Kapitalerträge
d. Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Geschenke und Legate
e. Erträge aus Dienstleistungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5: Organisation
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
3. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch einen Brief oder E-Mail an alle Mitglieder. Zusätzliche Traktanden an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Präsidentin/der Präsident informiert die Mitglieder durch einen Brief oder E-Mail mindestens 10 Tage im Voraus über zusätzliche Traktanden. Über Anträge der Mitglieder zu gehörig angekündigten Traktanden kann jederzeit Beschluss gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist über traktandierte Geschäfte nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitarbeitende des Vereins AHA! haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder schriftliche Stimmabgabe verlangen.
7. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevision
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über Statuten und Statutenänderungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

8. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
9. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Geschäfte durchgeführt.

Es ist Protokoll zu führen.

Art. 7: Vorstand

1. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, wobei die Elternschaft mit einem Mitglied vertreten ist, und aus der/dem jeweiligen Geschäftsleiter/in der AHA!.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Der/die Geschäftsleiter/in der AHA! hat nur beratende Stimme.
5. Neben den üblichen Aufgaben i.S.v. Art. 69 ZGB verwaltet er die AHA!, wählt die Geschäftsleitung und regelt die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden. Er behandelt mit der Geschäftsleitung alle die AHA! betreffenden Angelegenheiten. Er ist Aufsichtsorgan über die AHA!.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsleitung als Kollektivunterschrift zu zweien.
7. An den Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 8: Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, die wieder wählbar sind. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Mit der Rechnungsrevision kann auch ein Treuhandinstitut beauftragt werden.

Art. 9: Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung am 26. Mai 2026 in Basel angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Unterschrift Protokollführerin: Unterschrift Präsident:

Suzanne Pochon